



Gemeindeamt Prägraten am Großvenediger

9974 Prägraten a.G. – St. Andrä 35a

BEZIRK LIENZ

Verfahren:

D/12613/2022

A/4628/2022

KUNDMACHUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Prägraten am Großvenediger vom 18.11.2022 über die Erhebung von Abfallgebühren.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird verordnet:

ABFALLGEBÜHRENVERORDNUNG der Gemeinde Prägraten a.G.

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Prägraten a.G. erhebt zur Deckung des Aufwandes, der durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- 1) Der Gebührenanspruch auf die **Grundgebühr** entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen sowie der Abfallberatung.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die **weitere Gebühr** entsteht:
 - a) Mit der Übergabe des Restmülls an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtung bzw. Anlage.
 - b) Mit der Entsorgung der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle aus Haushalten bei der Anlieferung dieser Abfälle zum Recyclinghof oder bei der Entleerung des entsprechenden Müllbehälters durch das von der Gemeinde beauftragte Sammelunternehmen, wenn die Abholung gewünscht wird.

§ 3

Gebührentarife

Grundgebühr

- 1) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Bewohner eines Gebäudes und beträgt pro Jahr:

a) Haushalt pro Person mit Hauptwohnsitz	€ 39,02
b) Haushalt pro Person mit Nebenwohnsitz	€ 15,18
- 2) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem darauf folgenden 01.01. wirksam.

Weitere Gebühr

Die Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der weiteren Gebühr bemisst sich nach dem Mindestbehältervolumen, welches sich aus § 4 Abs. 2 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Prägraten a.G. ergibt und beträgt:

- 1) Für die **Abholung**

eines Restmüllbehälters (Sack/Tonne)	€ 0,0439 (inkl. 10% MwSt.) / Liter
eines Biomüllbehälters (120 l)	€ 25,00 / Abholung
- 2) Für die **Anlieferung**

eines Biomüllbehälters (10 l Tonne)	€ 0,1304 (inkl. 10% MwSt.) / Liter
-------------------------------------	------------------------------------
- 3) Übersteigt die tatsächlich anfallende Müllmenge das Mindestvolumen gemäß § 4 Abs. 2 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Prägraten a.G., so beträgt die Gebühr für das **Mehrvolumen** € 0,3128 (inkl. 10% MwSt.) / Liter

§ 4 Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind jährlich im 3. Quartal vorzuschreiben.

§ 5 Gebührensschuldner, Gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 8 Inkrafttreten

- 1) Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Prägraten a.G. tritt mit 01.01.2023 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 21.12.2012, kundgemacht am 21.12.2012, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 19.11.2021 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
DER BÜRGERMEISTER
Gottfried Islitzer



Dieses Dokument wurde von Gottfried Islitzer elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 21.11.2022

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.praegraten.info/Amtssignatur